



Alfred Strobel • Zuckerfabrik 26 • 70376 Stuttgart

Alfred Strobel Steuerberatungsgesellschaft mbH
Zuckerfabrik 26
70376 Stuttgart

Alfred Strobel
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Zuckerfabrik 26
70376 Stuttgart (Bad Cannstatt)

Telefon 0711 / 24 84 95 30
Telefax 0711 / 24 84 95 50
info@strobel-steuerberater.de
www.strobel-steuerberater.de

In Kooperation mit Anwaltskanzlei
Breuer & Lins
Azenbergstr. 31, 70174 Stuttgart
Telefon 0711 / 2 26 10 96

05. Februar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden möchten wir Sie über wichtige steuerliche Änderungen und interessante Urteile der vergangenen Monate informieren.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine Februar 2019

Job-Ticket ab 2019 steuerfrei

Betriebliche Altersvorsorge: Arbeitgeberzuschuss ab 2019 für Neuzusagen verpflichtend

Kurzfristige Beschäftigung: 70-Tage-Regelung für Saisonarbeiter bleibt bestehen

Pauschal ermittelte Nutzungsentnahme für Kfz vielleicht doch begrenztbar?

Abzugsfähigkeit sog. finaler Betriebsstättenverluste

Dreitägige Zugangsvermutung eines Verwaltungsakts kann bei Beauftragung eines privaten Postdienstleisters infrage gestellt werden

Berücksichtigung eines Fristverlängerungsantrags bei der Festsetzung eines Verspätungszuschlags

Kein Erlass von Nachforderungszinsen, die wegen Nichtbeachtung des Reverse-Charge-Verfahrens entstanden sind

Schätzung bei fehlenden Organisationsunterlagen für das Kassensystem eines Mehrfilialbetriebs

Schätzungsbefugnis bei fehlenden Programmierprotokollen eines bargeldintensiven Betriebs mit modernem PC-Kassensystem

Kein wirtschaftliches Eigentum eines Sondernutzungsberechtigten

Berechnungsgrundlagen für den Spendenabzug beziehen sich auf das Kalenderjahr

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Mit freundlichen Grüßen

Termine Februar 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.02.2019	14.02.2019	08.02.2019
Umsatzsteuer	11.02.2019	14.02.2019	08.02.2019
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	11.02.2019	14.02.2019	08.02.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Gewerbsteuer	15.02.2019	18.02.2019	12.02.2019
Grundsteuer	15.02.2019	18.02.2019	12.02.2019
Sozialversicherung	26.02.2019	entfällt	entfällt

Job-Ticket ab 2019 steuerfrei

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern ab 2019 den Weg zur Arbeit steuerlich schmackhaft machen. Zuschüsse und Sachbezüge für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr, etwa mittels Job-Ticket, sind seit Jahresbeginn von der Steuer befreit. Die Steuerbefreiung umfasst auch private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Ziel ist es, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel attraktiver zu gestalten und mittelbar auch Umwelt- und Verkehrsbelastungen zu senken.

Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur, wenn Arbeitgeber die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringen. Sie gilt daher nicht für Arbeitgeberleistungen, die durch Umwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden.

Für Arbeitgeber hat das den Vorteil, dass sie das Job-Ticket nicht mehr in die monatliche 44-€ Freigrenze für ihre Mitarbeiter einbeziehen müssen. Auch eine etwaige pauschale Besteuerung fällt weg.

Hinweis: Arbeitnehmer sollten wissen, dass die steuerfreie Leistung im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung auf die Entfernungspauschale angerechnet wird. Ihr Werbungskostenabzug mindert sich ggf. entsprechend.

Betriebliche Altersvorsorge: Arbeitgeberzuschuss ab 2019 für Neuzusagen verpflichtend

Eine betriebliche Altersvorsorge liegt u. a. vor, wenn einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt werden. Um das Altersvorsorgesparen über die Gehaltsabrechnung attraktiver zu machen, ist bereits **seit dem 1. Januar 2018** das Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft, woraus sich neue gesetzliche Regelungen bei Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds ergeben haben. Hervorzuheben sind hieraus

- die Anhebung des steuerfreien Förderrahmens bei der Gehaltsumwandlung,
- die Einführung des sog. Sozialpartnermodells (reine Beitragszusage als neue Zusageart) sowie
- die Einführung eines neuen steuerlichen Förderbetrags für Geringverdiener.

Ab dem 1. Januar 2019 ist beim Abschluss von Neuverträgen nunmehr zudem ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 % zu leisten, sofern sich Arbeitgeber aus der Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge sparen. Die tatsächliche Höhe der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge ist für die Höhe des Zuschusses unerheblich. Der Zuschuss ist zudem „tarifdispositiv“, d. h. in Tarifverträgen kann zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

Hinweis: Für Altverträge greift der obligatorische Arbeitgeberzuschuss erst ab dem Jahr 2022.

Kurzfristige Beschäftigung: 70-Tage-Regelung für Saisonarbeiter bleibt bestehen

Der Bundesrat hat Mitte Dezember 2018 das sog. Qualifizierungschancengesetz gebilligt und damit den Weg dafür frei gemacht, dass u. a. die derzeit befristet geltenden höheren Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung dauerhaft (d. h. über den 31. Dezember 2018 hinaus) beibehalten werden. Demnach liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahrs auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Damit werden insbesondere Betriebe, für die Saisonarbeit einen besonders hohen Stellenwert hat, wie in der Landwirtschaft sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe, entlastet.

Obacht: Eine kurzfristige Beschäftigung unterliegt grundsätzlich keiner Verdienstbeschränkung. Übersteigt das Entgelt jedoch 450 € im Monat, muss der Arbeitgeber prüfen, dass die Tätigkeit nicht berufsmäßig ausgeübt wird. D. h. die Beschäftigung darf für den Arbeitnehmer nur von untergeordneter Bedeutung sein. Anderenfalls liegt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor.

Pauschal ermittelte Nutzungsentnahme für Kfz vielleicht doch begrenzt?

Die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs (Kfz) kann pauschal nach der sog. 1 %-Regelung besteuert werden. Dies setzt seit 2006 voraus, dass das Kfz zu mindestens 50 % betrieblich genutzt wird. Der Bundesfinanzhof hatte erst kürzlich entschieden, dass es nicht geboten sei, im Umkehrschluss die nach der 1 %-Regelung ermittelte Nutzungsentnahme auf 50 % der Gesamtaufwendungen für das Kfz zu begrenzen.

Diese Entscheidung könnte nun das Bundesverfassungsgericht kippen. Gegen die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist mittlerweile Verfassungsbeschwerde erhoben worden.

Hinweis: Betroffene Streitfälle sollten mit Verweis auf das anhängige Verfahren offengehalten werden.

Abzugsfähigkeit sog. finaler Betriebsstättenverluste

Haben zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) miteinander ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Freistellungsmethode für gebietsfremde Betriebsstätten geschlossen, sind grundsätzlich die positiven wie auch die negativen Einkünfte aus der ausländischen „Freistellungsbetriebsstätte“ im Inland von der Besteuerung ausgenommen.

Fragen kommen auf, wenn die ausländische Betriebsstätte ihren Geschäftsbetrieb einstellt und negative Einkünfte deshalb dort nicht mehr berücksichtigt, also vorgetragen oder verrechnet, werden können.

Das Hessische Finanzgericht hat entschieden, dass hinreichend geklärt sei, dass es die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gebietet, in einem anderen EU-Mitgliedstaat erzielte Betriebsstättenverluste in Deutschland abzuziehen. Entscheidend sei, dass es sich um finale Verluste handle und wegen fehlender künftiger Einnahmen aus dem anderen EU-Mitgliedstaat dort eine Verlustverrechnung ausscheide.

Nach Auffassung des Gerichts wäre es unverhältnismäßig, wenn sich die durch diese Betriebsstättenverluste geminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in keinem Mitgliedstaat der EU auswirken würde.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Dreitägige Zugangsvermutung eines Verwaltungsakts kann bei Beauftragung eines privaten Postdienstleisters infrage gestellt werden

Verwaltungsakte, insbesondere Steuerbescheide, die durch die Post übermittelt werden, gelten als am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben (sog. Zugangsvermutung). Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat das Finanzamt den Zugang und Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Vom Bekanntgabetag hängt der Beginn der einmonatigen Rechtsbehelfsfrist ab.

Die Zugangsvermutung gilt auch, wenn das Finanzamt einen privaten Postdienstleister beauftragt hat. Trägt aber der Empfänger eines Verwaltungsakts substantiiert vor, diesen später erhalten zu haben, muss überprüft werden, ob durch organisatorische und betriebliche Vorkehrungen beim privaten Postdienstleister sichergestellt ist, dass der Verwaltungsakt innerhalb von drei Tagen beim Empfänger ankommt. Zweifel hieran können sich z. B. dann ergeben, wenn der private Postdienstleister einen

Subunternehmer beauftragt hat und erhaltene Briefe erst einen Tag später an ihn weiterleitet. Wenn solche Zweifel bestehen, muss das Finanzamt den Zeitpunkt des Zugangs nachweisen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Berücksichtigung eines Fristverlängerungsantrags bei der Festsetzung eines Verspätungszuschlags

Gemäß Beschluss des Finanzgerichts Hamburg trägt ein Steuerpflichtiger, der sich darauf beruft, dass er einen Fristverlängerungsantrag beim Finanzamt gestellt hat, für seine Behauptung die Darlegungs- und Beweislast. Er muss beweisen, dass sein Antrag auch tatsächlich beim Finanzamt angekommen ist. Gelingt ihm der Nachweis nicht, darf das Finanzamt bei der Festsetzung eines Verspätungszuschlags auf die gesetzlich vorgesehene Abgabefrist für die Steuererklärung abstellen.

Im zugrunde liegenden Fall hatte das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festgesetzt, weil die Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen für das Jahr 2016 erst im März 2018 beim Finanzamt eingegangen war. Der Steuerpflichtige legte Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung des Verspätungszuschlags. Dies lehnte das Finanzamt ab.

Das Finanzgericht bestätigte die Sichtweise des Finanzamts. Der durch einen Steuerberater beratene Steuerpflichtige hätte seine Steuererklärung 2016 bis zum 31. Dezember 2017 abgeben müssen. Dabei durfte das Finanzamt auch berücksichtigen, dass der Steuerpflichtige bereits in den Vorjahren seine Steuererklärungen verspätet abgegeben hatte. Bei der Höhe des Verspätungszuschlags durfte das Finanzamt von einer Fristversäumnis von mehr als zwei Monaten ausgehen. Denn der Steuerpflichtige konnte seine Behauptung, er bzw. sein Berater habe einen Fristverlängerungsantrag gestellt, nicht beweisen.

Kein Erlass von Nachforderungszinsen, die wegen Nichtbeachtung des Reverse-Charge-Verfahrens entstanden sind

Das Finanzamt kann festgesetzte Zinsen erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Unbilligkeit ist gegeben, wenn zwar der Wortlaut einer Vorschrift erfüllt ist, aber die Erhebung von Zinsen dem Zweck und der Wertung der zugrunde liegenden Vorschrift zuwiderläuft.

Ein Generalunternehmer hatte die Regeln zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge) nicht beachtet. Er bezog Bauleistungen von Handwerkern, für die er als Leistungsempfänger Steuerschuldner war. Tatsächlich aber stellten die Handwerker ihm fälschlicherweise Rechnungen mit Umsatzsteuer aus, die der Generalunternehmer als Vorsteuer abzog. Nach einer Betriebsprüfung änderte das Finanzamt die Umsatzsteuerbescheide der Jahre 2011 bis 2015 und setzte Nachzahlungszinsen fest, deren Erlass der Generalunternehmer beehrte.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg urteilte, dass das Finanzamt zu Recht den Erlass der Zinsen abgelehnt hatte. Durch den unrechtmäßigen Vorsteuerabzug habe der Generalunternehmer seine Zahllast gemindert und dadurch einen Zinsvorteil erlangt. Dass die Handwerker die in ihren Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer auch an das Finanzamt abgeführt haben und insofern aus Sicht des Fiskus insgesamt kein Steuerausfall entstanden sei, sei unerheblich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Schätzung bei fehlenden Organisationsunterlagen für das Kassensystem eines Mehrfilialbetriebs

Ein Sicherheitszuschlag zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen bei einer nicht ordnungsgemäßen Buchführung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei einem Bäckerei-Café mit mehreren Filialbetrieben wurde festgestellt, dass für die eingesetzten Kassensysteme die vollständigen Programmdokumentationen fehlten. Weiterhin lagen die Warenaufschlagsätze unter dem mittleren Aufschlagsatz vergleichbarer Cafés. Auch ein Zeitreihenvergleich zeigte extreme Schwankungen. Aufgrund dieser Feststellungen schätzte das Finanzamt 10 % der erklärten Betriebseinnahmen hinzu.

Das Finanzgericht Köln hatte erhebliche Bedenken gegen einen Sicherheitszuschlag von 10 %, zumal sich dieser aufgrund der hohen Nettoeinnahmen der Unternehmerin stark auswirken würde. Demnach müssen für einen Sicherheitszuschlag in dieser Höhe andere Auffälligkeiten vorliegen, wie z. B. nachweisbar nicht erfasste Wareneinkäufe oder nachweisbar nicht verbuchte Umsätze. Gegebenenfalls ist dies durch eine Vermögenszuwachs- oder Geldverkehrsrechnung zu unterlegen. Das Finanzamt muss daher darlegen, dass andere Schätzungsmethoden nicht möglich waren und dass die Hinzuschätzungen schlüssig, wirtschaftlich möglich und im Einklang mit den konkreten Prüfungsfeststellungen standen.

Schätzungsbefugnis bei fehlenden Programmierprotokollen eines bargeldintensiven Betriebs mit modernem PC-Kassensystem

Die einzelne Aufzeichnung eines jeden Barumsatzes kann nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unzumutbar sein. Wird jedoch ein modernes PC-Kassensystem eingesetzt, das sämtliche Kassenvorgänge einzeln und detailliert aufzeichnet, ist eine Berufung auf die Unzumutbarkeit der Aufzeichnungsverpflichtung nicht (mehr) möglich.

Fehlen Programmierprotokolle für ein solches elektronisches Kassensystem, berechtigt dies zu einer Hinzuschätzung von Umsätzen, wenn eine Manipulation der Kassen nicht ausgeschlossen werden kann. Ein weiteres Indiz für eine nicht ordnungsgemäße Kassenführung ist z. B. die Existenz diverser Überwachungsvideos in den Betriebsräumen des Unternehmens, wonach Mitarbeiter zahlreiche Bezahlvorgänge nicht im Kassensystem erfasst hatten. Unter diesen Voraussetzungen besteht ausreichend Anlass, die sachliche Richtigkeit der Buchführung zu beanstanden. Eine Hinzuschätzung von Umsatz und Gewinn auf der Grundlage einer Nachkalkulation ist insoweit zulässig.

Kein wirtschaftliches Eigentum eines Sondernutzungsberechtigten

Ein Landwirt teilte ein ihm gehörendes Grundstück in zwei Wohnungs- und Teileigentumsanteile, um es mit einem Doppelhaus zu bebauen. Wohneinheit 1 war verbunden mit dem Sondereigentum an der einen Hälfte des Wohnhauses und an allen landwirtschaftlichen Gebäuden. Wohneinheit 2, verbunden mit dem Sondereigentum an der anderen Hälfte des geplanten Wohnhauses, übertrug der Landwirt im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seine Tochter. Den Entnahmegewinn erklärte er nur für den Miteigentumsanteil der Tochter, bezogen auf den zu Wohnzwecken genutzten Grundstücksteil.

Das Finanzamt berechnete den Entnahmegewinn auf den Anteil der Tochter an der gesamten Grundstücksfläche inkl. landwirtschaftlicher Fläche.

Dem stimmt der Bundesfinanzhof zu. Betriebsvermögen sind nur solche Wirtschaftsgüter, die dem Betriebsinhaber als eigene zuzurechnen sind. Da die Übereignung des Miteigentumsanteils auf außerbetrieblichen (familiären) Gründen beruhte, wurde das Grundstück entsprechend der Miteigentumsquote der Tochter entnommen. Daran ändert auch das Sondernutzungsrecht nichts. Es führt nicht zu wirtschaftlichem Eigentum, das dem zivilrechtlichen Eigentum gleich zu behandeln wäre. So erlaubt es keine baulichen Veränderungen, dauerhaften Umgestaltungen oder Veränderungen des Erscheinungsbilds der Gesamtanlage. Es hat nur schuldrechtlichen Charakter und wirkt damit einem Rechtsnachfolger gegenüber nur bei Eintragung im Grundbuch.

Berechnungsgrundlagen für den Spendenabzug beziehen sich auf das Kalenderjahr

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können insgesamt bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder vier Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Dabei ist nach Auffassung des Finanzgerichts des Saarlandes bei der Berechnung der „Summe der gesamten Umsätze“ für den Sonderausgabenabzug auf die insgesamt im Kalenderjahr des Spendenabzugs erzielten Umsätze und nicht auf die Umsätze eines möglicherweise abweichenden Wirtschaftsjahrs abzustellen. Etwaige hierdurch erforderliche Nebenrechnungen sind hinzunehmen.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Aktuelle Basis- bzw. Verzugzinssätze ab 1. Januar 2016:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugzinssatz	Verzugzinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligun g
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2019	-0,88 %	4,12 %	8,12 %